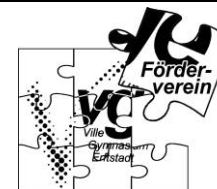

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Ville-Gymnasiums der Stadt Erfstadt e. V.

Heidebroichstraße 51 * 50374 Erfstadt * Tel.: 02235 809787
foerdereverein-vge@gmx.org * www.ville-gymnasium.de/wir/eltern/foerdereverein



Satzung vom 25. Oktober 2006

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Ville-Gymnasiums der Stadt Erfstadt e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erfstadt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren eventuellen Nachfolgeregelungen.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten des Ville Gymnasiums Erfstadt in pädagogischen und kulturellen Bereichen. Hierbei steht die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Vordergrund.
- (5) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden

1. durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für
 - die weitere Ausgestaltung der Schule,
 - die Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Werk-, Sport- und Spielmaterialien,
 - die Förderung sportlicher, kultureller und sonstiger Schulveranstaltungen,
 - die Unterstützung bedürftiger und/oder förderungswürdiger Schüler im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - die Förderung der Mitwirkung der Eltern und der Schüler am pädagogischen Auftrag der Schule,
2. durch Unterstützung der Interessen der Schule beim Schulträger, bei kommunalen Verbänden und in der Öffentlichkeit,
3. durch Verbreitung der Vereinsziele.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, für deren Deckung der Schulträger oder eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle die Kosten nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl eingetragen¹.
- (8) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

¹ Der Eintrag erfolgte im Vereinsregister des AG Brühl unter Registriernummer 780.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen erwerben. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung eines Antrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Villed-Gymnasium der Stadt Erftstadt verdient gemacht haben, mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichten einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Mindestbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen.

§ 4 Austritt/Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres beendet werden.

- (2) Der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt hat und trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 5. Entgegennahme des Jahresberichts,
 6. Feststellung der Jahresrechnung,
 7. Wahl des Vorstandes,

8. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
9. Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Lokalzeitung „Erftstadt-Anzeiger“ (ersatzweise „Erftstadt-Aktuell“).

- (4) Sofern die genannten Zeitungen nicht oder nicht mehr erscheinen, erfolgt ersatzweise eine schriftliche oder elektronische Einladung.

- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (soweit erforderlich).

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder herbeigeführt, soweit nicht von Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragt wird bzw. gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Diese wird auf Anforderung den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus gewählten und geborenen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter. Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren folgende Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzende/Vorsitzender
2. Stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführerin/Schriftführer
4. Kassenführerin/Kassenführer
5. zwei Beisitzerinnen/Beisitzer.

- (3) Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Zu den geborenen Vorstandsmitgliedern zählen:
 1. Schulleiter/in oder Stellvertreter/in
 2. Vorsitzende/r des Lehrerrates oder Stellvertreter/in
 3. Vorsitzende/r der Schulpflegschaft oder Stellvertreter/in
 4. Verbindungslehrer/in der Schülervertretung oder Stellvertreter/in
 5. Schülersprecher/in oder Stellvertreter/in.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie Schriftführer/in und Kassenführer/in (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- (6) Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die Satzung und die gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Die Vorsitzende/der Vor-

sitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, führt den Vorsitz und unterzeichnet die Protokolle. Im Falle einer Verhinderung stehen der/dem stellv. Vorsitzenden die vorgenannten Befugnisse zu.

- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres zwei vereinsangehörige Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Unterlagen des Vereins werden jährlich vor der Mitgliederversammlung von mindestens einer Kassenprüferin/einem Kassenprüfer geprüft. Der Vorstand ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung übergibt die Kassenprüferin/der Kassenprüfer dem Vorstand einen Prüfungsbericht und setzt die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung in Kenntnis.

§ 9 Vermögen

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen, ausgenommen Auslagenersatz, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile oder sonstige Abfindungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden. Die bei der Ladung anzugebende Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Sind auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend, kann mit einfacher Mehrheit ein Beschluss zu einer mit mindestens 2-wöchiger Einberufungsfrist vorzunehmenden weiteren Mitglieder-

versammlung getroffen werden, auf der die Vereinsauflösung mit drei Viertel aller dann anwesenden Mitglieder möglich ist.

- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt dessen gesamtes Vermögen zu gleichen Teilen an die Fördervereine
 - der Gottfried-Kinkel-Realschule (Erfstadt-Liblar),
 - der Carl-Schurz-Hauptschule (Erfstadt-Liblar),
 - der Donatus-Grundschule (Erfstadt-Liblar),
 - der Erich-Kästner-Grundschule (Erfstadt-Bliesheim) und
 - der St. Barbara-Concordia-Grundschule (Erfstadt-Kierdorf),

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sollten ein oder mehrere der genannten Fördervereine nicht mehr existieren, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die jeweils verbleibenden Fördervereine.

Sollten alle benannten Fördervereine nicht mehr existieren, bestimmt der letzte Schulträger des Viller-Gymnasiums oder dessen Rechtsnachfolger einen anderen gemeinnützigen schulischen Förderverein in Erfstadt.

Sollte aus zwingenden Gründen die vorgenannte Übertragung nicht möglich sein, ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen dann erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand bis zur endgültigen Liquidation im Amt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2006 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 20. Juni 1975 in der Fassung vom 24. November 1999.